

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, Emmerthal

GAA v. 18.5.2021 — HI 21-003-02 —

Die Firma Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG, 31860 Emmerthal, Kraftwerksgelände, hat mit Schreiben vom 18.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Hilfsdampfkesselanlage am Standort in 31860 Emmerthal, Kraftwerksgelände Gemarkung Grohnde, Flur 3, Flurstück(e) 13/12 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Änderung der Dampfkesselanlage – Reduzierung der FWL von insgesamt 33,5 MW auf 19,5 MW (Hilfsdampfkessel 1 mit 14,5 MW und Hilfsdampfkessel 2 mit 5 MW)
(Nr. 1.2.3.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Energieerzeugungsanlage mit insgesamt 12,5 MW FWL die Stromproduktion übernimmt dabei eine BHKW-Anlage mit zwei identischen Gas-Otto-Motoren mit zusammen 5 MW FWL
(Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- die Wärmeproduktion wird durch drei identische Warmwasserkessel mit Erdgas-Gebläsebrennern mit insgesamt 7,5 MW FWL ergänzt
(Nr. 1.2.3.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 (Naturschutzgebiet „Emmertal“, das gleichzeitig FFH-Gebiet „Emmer“ ist) in 2 km Entfernung und 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiet „LSG Wesertal“) in 500 m Entfernung liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.